



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. 36. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975;
2. 41. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972
3. 6. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010
4. 3. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

36. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 35. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	113,09 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	150,78 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	226,17 Euro

„Abl. Hü. 2021, Nr. 20, S. 281“

d) für ein 240 l MGB	jährlich	452,35 Euro
<u>bei 4-wöchentlicher Abfuhr</u>		
a) für ein 60 l MGB	jährlich	56,54 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	75,39 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	113,09 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	226,17 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.902,55 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.146,50 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.451,28 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.073,25 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	669,82 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	956,89 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 7,09 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt
- | | | |
|----------------------|----------|--------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 46,78 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 75,58 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 124,18 Euro. |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 29.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung


Thorsten de Haas
Zweiter Beigeordneter

41. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes –LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 40. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 9 b Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung beträgt 0,72 € pro qm bebauter und befestigter Grundstücksfläche.“

„Abl. Hü. 2021, Nr. 20, S. 285“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 29.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung



Thorsten de Haas
Zweiter Beigeordneter

6. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021

Zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 1, 2,4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1150) und
- der §§ 1 -4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 868),

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter 0,95 €.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 29.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung


Thorsten de Haas
Zweiter Beigeordneter

3. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 29.12.2021

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010.

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter MGB 60-I bis 1.100l werden von der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens gestellt und unterhalten (dies gilt nicht für Abfallbehälter zur Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen). Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Abfuhrunternehmens.

Wird eine andere Gefäßgröße benötigt oder ein anderer Abfuhrhythmus gewünscht, so kann ein entsprechender Antrag bei der Stadt gestellt werden. Im Falle des Abs. 1 erfolgt der Gefäßtausch auf Anforderung der Stadt durch den von der Stadt beauftragten Dritten. Nach der Grundausstattung (erstmalige Auslieferung eines Gefäßes) ist ein Wechsel in der Gefäßgröße oder im Abfuhrhythmus monatlich möglich. Die hierfür erforderliche Ummeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadtverwaltung vorliegen.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 20, S. 290“

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Hückelhoven gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den schwarzen/blauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten ist das Altpapier zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den schwarzen/braunen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den Schwarzen Abfallbehälter (Restmüll) mit schwarzem Deckel einzufüllen.

Ansonsten sind die Grünabfälle, mit Ausnahme von Baum- und Gehölzschnitt mit einem Stammdurchmesser über 10 cm sowie Baumstubben und Wurzelstöcke, mit verrottbarer Schnur zu bündeln und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen. Nicht bündelbare Grünabfälle müssen in offenen Behältnissen bereitgestellt werden. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladen werden können. Der Ast- und Strauchschnitt ist höchstens in 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 1 cbm.

Grünschnittabfälle, wie z. B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub, können bei der von der Stadt Hückelhoven bekannt gegebenen Annahmestelle abgegeben werden. Die abzugebende Menge beträgt 1 cbm je Annahmetag und bebautem Grundstück.

Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

4. Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelben Deckeln, Container bzw. gelben Säcke, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und in diesen Behältnissen zur

Abholung bereitzustellen.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Hückelhoven gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Ausgeschlossen von der Abfuhr ist Flachglas, wie z. B. Fenster-, Spiegel- und Drahtglas.“

Der Paragraph 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt entleert:

1. Das Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus eingesammelt.
2. Die Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe bzw. gelben Säcke werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert bzw. eingesammelt.
3. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen- und 4-Wochen-Rhythmus geleert.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 20, S. 292“

5. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann, soweit betriebliche Gründe dies zulassen, eine wöchentliche Leerung der Restmüllcontainer mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter erfolgen.

6. Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage, z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, werden von der Stadt Hückelhoven bestimmt und bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt Hückelhoven festgelegt.

7. Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

8. Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 29.12.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung



Thorsten de Haas
Zweiter Beigeordneter